# **GESETZENTWURF**

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern

### A Problem und Ziel

Mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (DGB Nord) und dem dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Mecklenburg-Vorpommern (dbb m-v) ist im Rahmen der Beteiligungsgespräche zur Übernahme des seinerzeitigen Tarifergebnisses für den TV-L für die Jahre 2017 bis 2018 auf den Beamten- und Richterbereich unter anderem eine sachgerechte Verständigung dahingehend erzielt worden, in 2019 das dann vorliegende Tarifergebnis zeit- und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung zu übertragen und dies auch für die Jahre 2020 bis 2022 unter dem Vorbehalt gravierender Verschlechterungen der finanziellen Lage des Landes zu beabsichtigen.

Für die Tarifbeschäftigten der Länder ist am 29. November 2021 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Tarifeinigung erzielt worden. Diese umfasst

- eine steuerfreie Zahlung nach den Corona-Regelungen in Höhe von 1 300 Euro an alle Tarifbeschäftigten,
- eine steuerfreie Zahlung nach den Corona-Regelungen in Höhe von 650 Euro an Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten und
- eine Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L um 2,8 Prozent sowie eine Erhöhung der Entgelte für Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten zum 1. Dezember 2022.

Wie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE, Textziffer 29, festgelegt, sollen die Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und systemgerecht für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten übernommen werden.

## B Lösung

Da die Zahlbarmachung einer steuerfreien Zahlung nach den Corona-Regelungen (Corona-Sonderzahlung) nur bis zum 31. März 2022 möglich und die gesetzliche Grundlage dementsprechend kurzfristig herbeizuführen ist, soll die Übertragung des Tarifergebnisses in zwei Schritten erfolgen. Der hier vorgelegte Gesetzentwurf soll als ersten Schritt die Zahlbarmachung der Corona-Sonderzahlung bis zum 31. März 2022 ermöglichen. Nach Beschluss dieses Gesetzentwurfes im Kabinett können mit Verweis auf § 17 Absatz 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Landtag Abschläge gezahlt werden, sodass eine steuerfreie Zahlbarmachung rechtzeitig realisiert werden kann.

Die tarifliche Corona-Sonderzahlung soll zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Dementsprechend erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen im Jahr 2022 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro. Ausgenommen davon sind die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 sowie die Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 9 und R 10.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen und vergleichbaren Bezügen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten im Jahr 2022 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten keine Corona-Sonderzahlung. Zum einen könnte eine etwaige Corona-Sonderzahlung für diesen Personenkreis nicht nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gestellt werden, zum anderen widerspräche es auch dem Sinn und Zweck dieser Leistung zur Abmilderung der besonderen Belastungen im Arbeitsleben durch die Covid-19-Pandemie.

Die zeit- und systemgerechte Übertragung der weiteren Komponenten des Tarifergebnisses auf die Besoldungs- und Versorgungsbezüge soll wegen der Komplexität der Materie einem sich zeitnah anschließenden weiteren Gesetzesverfahren vorbehalten sein. Notwendig ist dies schon allein deshalb, um das gesetzlich verankerte Mitwirkungsrecht der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände bei der Vorbereitung und Gestaltung des Beamtenrechts angemessen zu würdigen.

## C Alternativen

Alternativ käme in Betracht, den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern keine Corona-Sonderzahlung zu gewähren beziehungsweise die Corona-Sonderzahlung in einer vom Tarifergebnis abweichenden Höhe zu gewähren. Beides widerspräche jedoch sowohl der sachgerechten Verständigung mit dem DGB Nord und dem dbb m-v als auch der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE.

# D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Recht des öffentlichen Dienstes wird durch Gesetz geregelt (Gesetzesvorbehalt nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes). Für die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung ist daher eine gesetzliche Regelung notwendig.

# E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

# 1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Gewährung der Corona-Sonderzahlung entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von etwa 22,2 Millionen Euro für den Landeshaushalt.

Im Bereich der kommunalen Körperschaften mit circa 2 000 Beamtinnen und Beamten entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von etwa 2,6 Millionen Euro für die kommunalen Haushalte.

## 2 Vollzugsaufwand

Es entsteht erhöhter Vollzugsaufwand durch die erforderliche Umprogrammierung der EDV-gestützten Zahlverfahren für die Besoldung und Versorgung.

# F Sonstige Kosten

Die Gewährung der Corona-Sonderzahlung wird keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nach sich ziehen.

# G Bürokratiekosten

Keine.

Insbesondere werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN Schwerin, den 11. Januar 2022

An die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Frau Birgit Hesse Lennéstraße 1

19053 Schwerin

<u>Betr.:</u> Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 11. Januar 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig** 

# **ENTWURF**

eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# § 1 Corona-Sonderzahlung

- (1) Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird eine einmalige Sonderzahlung gewährt für:
- 1. Berechtigte nach § 1 des Landesbesoldungsgesetzes mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 sowie der Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 9 und R 10,
- 2. Praktikantinnen und Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 4 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes und
- 3. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 21a des Juristenausbildungsgesetzes.

Die Corona-Sonderzahlung wird bis zum 31. März 2022 ausgezahlt.

- (2) Die Höhe der Sonderzahlung für die nach Absatz 1 Berechtigten beträgt
- 1. 1 300 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen,
- 2. 650 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen sowie für Berechtigte nach Absatz 1 Nummern 2 und 3.

Die Zahlung wird nur gewährt, wenn

- 1. das Dienstverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
- 2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Bezüge aus diesem Dienstverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis bestanden hat.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit gelten § 6 Absatz 1 und § 7 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Sofern das Dienstverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 vollständig ruht, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens heranzuziehen sind. Die Zahlung wird den Berechtigten nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich. Die Zahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 7 des Landesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

- (4) Die Corona-Sonderzahlung gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) Für die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung in der zu beanspruchenden Höhe gelten die Vorgaben für die vorbehaltliche Zahlung von Besoldungsabschlägen gemäß § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend.

# § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 29. November 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

# Begründung:

## A Allgemeines

Für die Tarifbeschäftigten der Länder ist am 29. November 2021 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Tarifeinigung erzielt worden. Diese umfasst

- eine steuerfreie Zahlung nach den Corona-Regelungen in Höhe von 1 300 Euro an alle Tarifbeschäftigten,
- eine steuerfreie Zahlung nach den Corona-Regelungen in Höhe von 650 Euro an Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten und
- eine Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L um 2,8 Prozent sowie eine Erhöhung der Entgelte für Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten zum 1. Dezember 2022.

Wie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE, Textziffer 29, festgelegt, sollen die Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und systemgerecht für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten übernommen werden.

Da die Zahlbarmachung einer steuerfreien Zahlung nach den Corona-Regelungen (Corona-Sonderzahlung) nur bis zum 31. März 2022 möglich und die gesetzliche Grundlage dementsprechend kurzfristig herbeizuführen ist, soll die Übertragung des Tarifergebnisses in zwei Schritten erfolgen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll als ersten Schritt die Zahlbarmachung der Corona-Sonderzahlung bis zum 31. März 2022 ermöglichen. Nach Beschluss dieses Gesetzentwurfes im Kabinett können mit Verweis auf § 17 Absatz 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Landtag Abschläge gezahlt werden, sodass eine steuerfreie Zahlbarmachung rechtzeitig realisiert werden kann.

Die tarifliche Corona-Sonderzahlung soll zeit- und wirkungsgleich auf den in § 1 genannten Personenkreis übertragen werden. Dementsprechend erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen im Jahr 2022 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro. Ausgenommen davon sind die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 sowie die Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 9 und R 10.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen sowie von vergleichbaren Ausbildungsbezügen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten im Jahr 2022 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten keine Corona-Sonderzahlung. Zum einen könnte eine etwaige Corona-Sonderzahlung für diesen Personenkreis nicht nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gestellt werden, zum anderen widerspräche es auch dem Sinn und Zweck dieser Leistung zur Abmilderung der besonderen Belastungen im Arbeitsleben durch die Covid-19-Pandemie.

### B Zu den einzelnen Vorschriften

## Zu § 1 (Corona-Sonderzahlung)

Die Corona-Sonderzahlung dient im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes der Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen. Sie bleibt daher nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes fallen und den dort geregelten Gesamtbetrag von 1 500 Euro übersteigen.

### Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Danach erhalten alle aktiven Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 sowie der Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 9 und R 10 einmalig eine Corona-Sonderzahlung. Sie wird außerdem Praktikantinnen, Praktikanten, Rechtsreferendarrinnen und Rechtsreferendaren in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gewährt.

### Zu Absatz 2

Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen 1 300 Euro. Für Anwärterinnen und Anwärter in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie für Praktikantinnen, Praktikanten, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beträgt sie 650 Euro.

Da die Corona-Sonderzahlung der Abmilderung der zusätzlichen Belastung im Jahr 2021 dient, wird für die Gewährung der Corona-Sonderzahlung vorausgesetzt, dass das Dienstverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestand. Es genügt, dass dieses am 29. November 2021 dem Grunde nach bestanden hat; somit sind auch die Personen erfasst, bei denen das Verhältnis am 29. November 2021 zum Beispiel wegen Elternzeit ruhte. Der Stichtag entspricht der Tarifeinigung zur einmaligen Corona-Sonderzahlung, der damit zeit- und wirkungsgleich übernommen wird. Darüber hinaus muss mindestens an einem Tag im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Bezüge aus dem Dienstverhältnis oder dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis bestanden haben. Dieser weit gefasste Bezügebegriff umfasst Dienstbezüge und Anwärterbezüge sowie Ausbildungsbezüge oder Unterhaltsbeihilfen in einem öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Die Corona-Sonderzahlung wird Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen nicht gewährt. Zum einen gehören diese nicht zum begünstigten Personenkreis des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sodass eine etwaige Corona-Sonderzahlung steuerpflichtig wäre, zum anderen würde die Einbeziehung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dem Sinn und Zweck dieser Leistung zuwiderlaufen. Die Corona-Sonderzahlung soll wie schon beim Bund als auch nun im Ergebnis der Tarifverhandlungen einen Ausgleich für pandemiebedingte Belastungen im Arbeitsleben darstellen.

Die teilweise deutlich erhöhte Beanspruchung der aktiven Beschäftigten während der Corona-Pandemie, die mit der Corona-Sonderzahlung gewürdigt werden soll, hat bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern regelmäßig nicht in diesem Maße stattgefunden.

Anders als seinerzeit beim Bund, der die Besoldungsgruppe A 16 sowie alle Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, R, W und C mit dem Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) von einer Corona-Sonderzahlung ausgeschlossen hat, soll die Corona-Sonderzahlung in Mecklenburg-Vorpommern nahezu allen aktiven Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern gewährt werden. Ausgenommen sind nur die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 sowie die Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 9 und R 10.

Die Beschränkung auf die Besoldungsgruppen bis einschließlich B 8 beziehungsweise R 8 ist auch zulässig, da die Corona-Sonderzahlung nicht Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation ist.

Bei der Corona-Sonderzahlung handelt es sich nicht um eine Alimentationsleistung, sondern um eine fürsorgebedingte Beihilfe beziehungsweise Unterstützung im Sinne von § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, die die Unterschiede in der Besoldung nicht einebnet, sondern an diese Unterschiede anknüpft.

Mit der Begrenzung der Corona-Sonderzahlung auf die Besoldungsgruppen bis einschließlich B 8 beziehungsweise R 8 geht der Gesetzgeber typisierend von einer unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus. Unterschiedliche Einkommensverhältnisse können eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Das ist in vielen Bereichen - zum Beispiel im Steuerrecht oder bei der Gewährung von Sozialleistungen - anerkannt.

Soweit vorliegend die Besoldungsgruppen bis einschließlich B 8 sowie R 8 beziehungsweise die darüber liegenden Besoldungsgruppen zusammengefasst werden, handelt es sich um einen den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes noch genügenden Indikator abgestufter finanzieller Leistungsfähigkeit.

Selbst wenn im Zahlmonat der Corona-Sonderzahlung die Bezüge in einer niedrigeren Besoldungsgruppe die Bezüge in einer höheren Besoldungsgruppe, in der diese Sonderzahlung nicht mehr geleistet wird, übersteigen, wäre zudem zu berücksichtigen, dass es dem Grunde nach um eine Leistung geht, die sich pauschalierend auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 29. November 2021 bezieht. Bei einer Betrachtung des Monatsdurchschnitts wäre dann kein Überholeffekt mehr festzustellen.

Die grobe Typisierung ist angesichts der weiten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Bereich der dienstrechtlichen Fürsorge, die über das verfassungsrechtlich gewährleistete Minimum hinausgeht, unter den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes noch hinnehmbar. Zudem hat der Gesetzgeber in einen grundrechtlich geschützten Bereich, der eine intensivere Bindung durch das Gleichbehandlungsgebot hätte fordern können, nicht eingegriffen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 3. Juli 2003, 2 C 36/02, BVerwGE 118, 277 bis 288).

#### Zu Absatz 3

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die einmalige Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Maßgebend für die Höhe der Sonderzahlung sowie für die Berechnung einer anteiligen Sonderzahlung sind die am 29. November 2021 vorliegenden Verhältnisse. Sofern das Dienstverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 vollständig ruhte, sind stattdessen die Verhältnisse am Tag vor dem Ruhen maßgeblich. Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Berechnung von Zuschlägen für begrenzte Dienstfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Durch die Konkurrenzvorschrift in Absatz 3 Satz 4 wird sichergestellt, dass die Sonderzahlung den Beschäftigten im öffentlichen Dienst nur einmal gewährt wird. Vom Begriff des öffentlichen Dienstes sind im Sinne des § 31 des Landesbesoldungsgesetzes insbesondere der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts umfasst. Dies gilt auch für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse zu diesen Dienstherren.

Die einmalige Sonderzahlung ist gemäß Absatz 3 Satz 5 bei der Berechnung von Zuschlägen für begrenzte Dienstfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Bei der Sonderzahlung handelt es sich nicht um Dienstbezüge, die bei der Zuschlagsberechnung nach § 7 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigen wären.

## Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird bestimmt, dass die Corona-Sonderzahlung kein Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Corona-Sonderzahlung nicht in Fällen des gleichzeitigen Bezugs von Dienstbezügen und Versorgungsbezügen wegen der Ruhensregelungen in § 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu einer Verringerung der zu zahlenden Versorgungsbezüge führt.

### Zu Absatz 5

Durch den Verweis auf § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes kann die Corona-Sonderzahlung nach abschließender Beschlussfassung des Gesetzentwurfes durch die Landesregierung bereits unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch den Landtag ausgezahlt werden. Mit Blick auf die nur bis zum 31. März 2022 geltende Steuerfreiheit der Corona-Sonderzahlung dient die Regelung dazu, die Corona-Sonderzahlung rechtzeitig zahlbar zu machen.

## Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 2 regelt zunächst das Inkrafttreten zum 29. November 2021 und damit zeitgleich zum Tag des Abschlusses des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung).

Mit dem Beschluss des Gesetzes durch den Landtag ist erst zu einem Zeitpunkt zu rechnen, nach welchem eine rechtzeitige steuerfreie Zahlbarmachung durch das Landesamt für Finanzen nicht mehr realisierbar wäre. Die Corona-Sonderzahlung soll daher bis spätestens zum 31. März 2022 unter Vorbehalt zahlbar gemacht werden, um die Steuerfreiheit zu gewährleisten. Das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes ist daher notwendig. Dies ist auch zulässig, da es sich um eine reine Begünstigung der Regelungsbetroffenen handelt; es handelt sich daher um keinen Fall der unzulässigen echten Rückwirkung.

Zudem bestimmt § 2 den 31. Dezember 2022 als Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes. Der Zweck des Gesetzentwurfes ist nach vollständiger Auszahlung an alle Begünstigten faktisch erledigt. Da somit nur ein vorübergehender Regelungsbedarf besteht, soll das Gesetz im Sinne des Bürokratieabbaus befristet werden.